

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2025

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2025 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2024 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 11. November 2024 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Niederösterreich genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gem. § 123 Abs.9, 2. Satz WKG:

„Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

„Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“
„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.“

Sparte Gewerbe und Handwerk

<p>101</p>	<p>LI Bau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. <p>Die Grundumlage beträgt mindestens: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,450%</p> <p>€ 450,00 € 4.500,00</p> <p>€ 225,00</p>
<p>103</p>	<p>LI Dachdecker, Glaser und Spengler</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,60% € 175,00</p> <p>€ 900,00</p> <p>€ 60,00</p>

<p>104</p>	<p>LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 205,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,90%</p> <p>€ 1.028,00</p> <p>€ 102,50</p>
<p>105</p>	<p>LI Maler und Tapezierer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 257,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,50%</p> <p>2,90%</p> <p>1,20%</p> <p>€ 1.233,00</p> <p>€ 103,00</p>

106	LI Bauhilfsgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> € 98,00 € 145,00 € 98,00 € 98,00 € 98,00 € 350,00 € 120,00 € 305,00 € 98,00 <ul style="list-style-type: none"> 0,30% 0,30% 0,30% 0,30% 0,30% 0,50% 1,50% 0,90% 0,30% <p>€ 770,00</p> <p>€ 49,00</p>
-----	---------------------------	--	---

Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<p>107</p>	<p>LI Holzbau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: Höchstens: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 250,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,50%</p> <p>€ 220,00</p> <p>€ 1.400,00</p> <p>€ 80,00</p>
<p>108</p>	<p>LI Tischler und Holzgestalter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,30%</p> <p>€ 194,00</p> <p>€ 2.055,00</p> <p>€ 85,00</p>

<p>110</p>	<p>LI Metalltechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 631,00</p> <p>€ 44,50</p>
<p>111</p>	<p>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 364,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,12%</p> <p>€ 784,00</p> <p>€ 182,00</p>

<p>112</p>	<p>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 111,00</p> <p>€ 665,00</p> <p>€ 55,50</p>
<p>113</p>	<p>FV Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>0,73%</p> <p>€ 1.050,00</p> <p>€ 75,00</p>

<p>114</p>	<p>LI Mechatroniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 17.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	<p>€ 0,00</p> <p>1,05%</p> <p>€ 64,00</p> <p>€ 392,00</p> <p>€ 32,00</p>
<p>115</p>	<p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	<p>€ 0,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 595,00</p> <p>€ 35,00</p>

119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker - Fleischer - Konditoren - Müller - Mischfutterhersteller - Molker und Käser - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: • die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: • die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: <p>Höchstsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bäcker Fleischer Konditoren Müller Mischfutter, Molker und Käser Sonstige Nahrungs- und Genussmittelgewerbe <p>Für die 2. und 3. Betriebsstätte wird ein Abschlag von jeweils 100 Prozent auf den festen Betrag gewährt. Für die 4. und jede weitere Betriebsstätte gibt es keinen Abschlag</p>	<p>€ 100,00</p> <p>1,00%</p> <p>1,40%</p> <p>1,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>1,00%</p> <p>1,00%</p> <p>€ 0,406</p> <p>€ 0,115</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1.400,00</p> <p>€ 1.400,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 1.400,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 200,00</p>
-----	------------------------	---	---

	Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 0,00% € 61,00
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00 2,80% € 156,00 € 700,00 € 78,00

<p>122</p>	<p>LI Berufsfotografie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. • Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 278,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 139,00</p>
<p>123</p>	<p>LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>0,15%</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 5.000,00</p> <p>€ 60,00</p>

124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 20.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00 1,40% € 300,00 € 150,00
125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 18.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2025 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,00 Euro abgerundet wird. Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 0,60% € 0,00 € 4.500,00 € 50,00

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Patentausüber und -verwerter - Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler - Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren - Sprachdienstleister - Tauchunternehmer - Versandservice - Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten - Zeichenbüros - alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 40,00</p> <p>€ 106,00</p> <p>€ 106,00</p> <p>€ 106,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 40,00</p> <p>€ 20,00</p>
--	---	--	---

<p>127</p>	<p>FG Personenberatung und Personenbetreuung</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Sozialberater - Organisation von Personenbetreuung - Selbstständige Personenbetreuer <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 106,00</p> <p>€ 106,00</p> <p>€ 90,00</p> <p>100,00%</p> <p>€ 45,00</p>
<p>128</p>	<p>FG persönliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 75,00</p> <p>€ 35,00</p>
<p>129</p>	<p>FV Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,4630%</p> <p>€ 158,00</p> <p>€ 79,00</p>

Sparte Industrie

<p>201</p>	<p>FV Bergwerke und Stahl</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,123%</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>202</p>	<p>FV der Mineralölindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,144%</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
<p>203</p>	<p>FG Stein- und keramischen Industrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruhendsatz:</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,61 ‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>

204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,160% € 72,00 € 36,00
205	FG Chemische Industrie Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag: Ruhensatz: Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	1,90 ‰ € 72,00 € 36,00
206	FV der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,134% € 72,00 € 36,00
207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,258% € 72,00 € 36,00

<p>210</p>	<p>FG Holzindustrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 1.1 des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Berufsgruppe der Sägeindustrie:</p> <p>a) Kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie Mindestbetrag: 2,60 ‰ € 72,00</p> <p>b) Pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) Mindestbetrag: € 0,25 € 36,00</p> <p>Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder</p> <p>a) Kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen der Holz verarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder Mindestbetrag: 2,99 ‰ € 72,00</p> <p>b) Pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) Mindestbetrag: € 0,25 € 36,00</p> <p>Ruhensatz € 36,00</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	
<p>211</p>	<p>FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: 0,340% € 72,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 36,00</p>	

<p>212</p>	<p>FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsindustrie 0,390% - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 0,230% - Textilindustrie 0,210% - Stickereiwirtschaft 0,100% - Schuh- und Lederwarenindustrie 0,200% - Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen 0,150% <p>Mindestbetrag nach folgender Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leder erzeugende Industrie € 70,00 - alle Sonstigen € 200,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 35,00</p>	<p>0,390%</p> <p>0,230%</p> <p>0,210%</p> <p>0,100%</p> <p>0,200%</p> <p>0,150%</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 35,00</p>
<p>213</p>	<p>FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	<p>0,577%</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>

<p>215</p>	<p>FV der NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,280%</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>216</p>	<p>FG Metalltechnische Industrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Berufszeit Maschinen- und Metallwaren Industrie:</p> <p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Berufszeit Gießereiindustrie:</p> <p>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestbetrag:</p> <p>Ruhensatz:</p> <p>Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,95 ‰</p> <p>3,40 ‰</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>

<p>217</p>	<p>FV der Fahrzeugindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,048%</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>
<p>218</p>	<p>FV der Elektro- und Elektronikindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,094%</p> <p>€ 72,00</p> <p>€ 36,00</p>

	Beschluss der Fachgruppentagung am 05.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00 € 30,00
304 A	LG Weinhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.08.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 98,00 € 49,00
304B	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 98,00 € 49,00

<p>305</p>	<p>FG Energiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 81,00</p> <p>€ 40,50</p>
<p>306</p>	<p>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
<p>307</p>	<p>LG Außenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 85,00</p> <p>€ 42,00</p>
<p>308</p>	<p>LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>

<p>309</p>	<p>LG Direktvertrieb</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 84,00</p> <p>€ 42,00</p>
<p>310</p>	<p>LG Papier und Spielwarenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 109,00</p> <p>€ 54,50</p>
<p>311</p>	<p>LG Handelsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 65,00</p> <p>€ 32,00</p>
<p>312</p>	<p>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>

<p>313</p>	<p>LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 40,00</p> <p>€ 20,00</p>
<p>314</p>	<p>LG Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Computer und Computersysteme - Sekundärrohstoffe - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 49,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 49,00</p> <p>€ 24,50</p>
<p>315</p>	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>

Sparte Bank und Versicherung

401	FV der Banken und Bankiers	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen • Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen • Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen • Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen <p>Mindestens jedoch:</p>	<p>0,0974%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0974%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0302%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0238%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0283%</p> <p>0,0000%</p> <p>€ 7,00</p>
-----	----------------------------	--	--

	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhent alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,50
402	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhent alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,12699% € 7,00 € 3,00
403	FV der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhent alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,1105% € 30,00 € 15,00
404	FV der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhent alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,108% € 7,00 € 3,00

<p>405</p>	<p>FV der Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 29.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> 	<p>0,317%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>406</p>	<p>FV der Versicherungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen <ul style="list-style-type: none"> Mindestbetrag: Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung <ul style="list-style-type: none"> Mindestbetrag: Höchstbetrag: - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung <ul style="list-style-type: none"> Mindestbetrag: Höchstbetrag: - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,093%</p> <p>€ 25,00</p> <p>0,460%</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 7.000,00</p> <p>0,380%</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 4.542,05</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>€ 10,00</p>

407	FV der Pensions- und Vorsorgekassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen ● Das veranlagte Vermögen (VG-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen ● Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	€ 13.000,00 € 6.500,00 € 11.875,00 0,00131% 0,00131% 0,00051% 0,03360% 0,03360% 0,00413%
-----	--	--	--

Sparte Transport und Verkehr

<p>501</p>	<p>FV Schienenbahnen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 13.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
<p>502</p>	<p>FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen</p>	<p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz 	<p>€ 110,00</p> <p>€ 110,00</p> <p>€ 110,00</p> <p>€ 110,00</p>

	e. Flugplätze	
	i. Flughäfen	€ 17.500,00
	ii. Flugfelder	€ 250,00
	f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	€ 250,00
	g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 110,00
	h. Flugschulen	€ 110,00
	i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	€ 110,00
	j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 250,00
	k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
	i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 250,00
	ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 250,00
	iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 250,00
	l. Überfuhren	
	i. Seilfähren	€ 250,00
	ii. Motorbootfähren	€ 250,00
	iii. Zillenüberfuhren	€ 250,00
	m. Floßfahrt, Rafting	€ 250,00
	n. Hochseeschifffahrt	€ 250,00
	o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 250,00
	p. Segelschulen	€ 250,00
	q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 250,00
	r. Vermietung von Schiffen	€ 250,00
	s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 250,00
	t. Alle anderen Betriebsarten	€ 250,00
	Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.	

	2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
	Klasse 1 (Bus)	
	Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 35,00
	Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineingesetz	€ 35,00
	Klasse 2 (Luft)	
	Pro Luftfahrzeug	
	a. einmotorig, bis 2.000 kg	€ 10,00
	b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 20,00
	c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 20,00
	d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 25,00
	e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 50,00
	f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 230,00
	g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 20,00
	h. Pro Motorsegler	€ 10,00
	i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 10,00
	Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	
	Klasse 3 (Schiff)	
	Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz	
	a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
	b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
	c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
	d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
	e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
	f. über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
	g. Frachtschiff	€ 0,00

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>3) Ruhendsatz</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123/12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 55,00</p>
--	---	---	------------------------------

503	FV Seilbahnen	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten: <ul style="list-style-type: none"> - Kabinenbahnen und Kombilifte - Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er) - Sesselbahnen / Lifte (4er) - Sesselbahnen / Lifte (6er) - Sesselbahnen / Lifte (ab 8er) - Schlepplifte bis 300m Länge - Schlepplifte über 300m Länge - Bandförderer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart. Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 60,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 450,00</p> <p>€ 490,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>0,00%</p>
		<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>€ 30,00</p>

505	FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz - Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers - Fiaker- und Pferdewagenmietgewerbe sowie alle sonstigen Personenbeförderungen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte bzw. eines Beförderungsmittels der Kategorie.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Kategorien an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12 des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen. • Pro zum 31.12 des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 95,00</p> <p>€ 95,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 15,00</p>
-----	--	--	---

Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

<p>506</p>	<p>FG Güterbeförderungsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt - Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt - Alle sonstigen Güterbeförderungen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> • Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien: <ul style="list-style-type: none"> - pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang - pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut Konzessionsumfang - pro sonstigem Beförderungsmittel <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> 	<p>€ 129,00</p> <p>€ 31,00</p> <p>€ 31,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 24,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 15,50</p>
-------------------	---	--	---

<p>507</p>	<p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrgegesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 980,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,150%</p> <p>€ 90,00</p>
<p>508</p>	<p>FG der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe von</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 16.01.2018 werden mit ‚Null‘ festgesetzt.</p> <p>2. Ruhendsatz</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>€ 126,00</p> <p>€ 63,00</p>

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

<p>601</p>	<p>FG Gastronomie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 99,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 49,50</p>
<p>602</p>	<p>FG Hotellerie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 165,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 82,50</p>

<p>604</p>	<p>FG der Reisebüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 50,00</p>
<p>605</p>	<p>FG Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kino - Kultur - Schausteller - Vergnügungsbetriebe - Kartenbüros und alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag unabhängig einer Gliederung. • Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 75,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 37,00</p>

606	FG Freizeit und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag • Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 70,00 € 0,00 € 12,00 € 12.000,00 € 35,00
-----	--	---	--

Sparte Information und Consulting

<p>701</p>	<p>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig einer Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 249,00</p> <p>€ 124,50</p>
<p>702</p>	<p>FG Finanzdienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 280,00</p> <p>100,00%</p> <p>€ 140,00</p>
<p>703</p>	<p>FG Werbung und Marktkommunikation</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 206,70</p> <p>€ 103,35</p>

<p>704</p>	<p>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 122,00</p> <p>€ 61,00</p>
<p>705</p>	<p>FG Ingenieurbüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft."</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 220,00</p> <p>€ 110,00</p>
<p>706</p>	<p>FG Druck</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 250,00</p> <p>0,094%</p> <p>€ 125,00</p>

<p>707</p>	<p>FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> a) Immobilienrehänder € 642,00 b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) € 196,00 c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) € 250,00 d) Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) € 196,00 e) Inkassoinstitute € 196,00 f) alle übrigen Berufszweige € 196,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Bei Mitgliedern der Berufszweige a-d, die auch Mitglied des Berufszweiges e oder f sind, kommt der feste Betrag des Berufszweigs Immobilienrehänder zur Gänze und der feste Betrag des Berufszweigs e oder f zu 50 % zur Vorschreibung.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 98,00</p>	<p>€ 642,00</p> <p>€ 196,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 196,00</p> <p>€ 196,00</p> <p>€ 196,00</p> <p>€ 98,00</p>
<p>708</p>	<p>FG Buch- und Medienwirtschaft</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>

<p>709</p>	<p>FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 380,00</p> <p>0,75%</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 150,00</p>
<p>710</p>	<p>FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Niederösterreich am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,30%</p> <p>0,05%</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>